

Dietrich Busse

Verstehen und Auslegung von Rechtstexten – institutionelle Bedingungen

1.

Die wichtigsten Grundfragen der Rechtslinguistik werden in der Regel überwiegend aus der Perspektive des juristischen Textes, seiner Bestandteile und seiner Anwendung, betrachtet. Es sind dies die bekannten Fragen nach der Verständlichkeit von Rechtstexten, nach der Bedeutung ihrer Bestandteile, nach Rahmenbedingungen des Verstehens und der Auslegung und schließlich nach den spezifischen institutionellen Bedingungen ihrer Anwendung. Aus dieser Fragerichtung (also der Fragerichtung vom Text, von der sprachlichen Seite des Rechtsfindungsprozesses her) können zutreffende und weiterführende Fragestellungen erwachsen, es verbirgt sich dahinter aber auch die Gefahr von Aporien, etwa wenn die mit wissenschaftlicher Nüchternheit zu behandelnde Frage nach den Verständlichkeitsbedingungen von Rechtstexten mit letztlich moralischen Sollensforderungen belastet wird (wonach ein Laie juristische Texte, die seine Sphäre berühren, einfach verstehen können müsse, ganz gleich, was sonst noch über die Funktionsweise von Rechtstexten zu sagen sei). Sprachtheoretische und rechtstheoretische Grundlagenfragen aus dieser text- bzw. sprachorientierten Perspektive werden in der Rechtslinguistik schon seit langem diskutiert (wenn auch nicht immer hinreichend in den beteiligten Fächern wahrgenommen), unter anderem auch in dem seit fast zwanzig Jahren bestehenden interdisziplinären, mittlerweile auch internationalen Arbeitskreis „Rechtslinguistik“ mit Treffpunkt in Heidelberg und Mannheim, aus dessen Arbeitskontext meine Überlegungen gespeist sind.

Da auch die langjährige Diskussion solcher Grundlagenfragen – trotz der öffentlichen Verfügbarkeit ihrer Ergebnisse in Form zahlreicher Publikationen¹ – noch keineswegs zum Verschwinden aporetischer Darstellungen rechtslinguistischer Probleme geführt hat, scheint es lohnend, die Sache einmal vom anderen Ende her aufzuzäumen und die Fragerichtung umzukehren:

Ich frage also im Folgenden nach den Zwecken und Funktionsweisen der Institution Recht und nach den Leistungen, die innerhalb dieser Institution Texte unterschiedlicher Art zu erfüllen haben und danach, welche Konsequenzen dies für die sprachtheoretische Behandlung der auf das Verstehen, die Interpretation und die Verständlichkeit von Rechtstexten zielenden wissenschaftlichen Überlegungen und

¹ Vgl. hier nur die Monographien und Sammelbände dieses Arbeitskreises Müller (Hg.) 1989, Christensen 1989, Jeand'Heur 1989, Busse 1992, 1993, Wimmer (Hg.) 1998, Müller/Wimmer (Hg.) 2001.

Forschungsprogramme haben kann bzw. sollte. Ich erhoffe mir von dieser Umkehrung der Fragerichtung, dass abseits solcher sprachtheoretischer Axiome, die (ohne nähere Betrachtung der Sprache in der Vielfalt ihrer Funktionen und Erscheinungsformen) vorgeben wissen zu wollen, wie Sprache grundsätzlich funktioniert (und dass dann das Funktionieren der Sprache im Recht eben nur eine Unterpunktart dieser grundsätzlichen, angeblich universell gültigen Funktionsregularitäten sein könne), dass abseits also jeglicher sprachtheoretisch vorgegebener Axiomatik nach den Funktionsweisen von Texten und ihren Bestandteilen in der Institution Recht gefragt werden kann, und dass die wenigstens partielle Beantwortung solcher Fragen Einsichten plausibler machen und verbreiten helfen kann, welche in den seit zwei Jahrzehnten anhaltenden Diskursen der interdisziplinären Spezialisten heute weitgehend Allgemeingut sind.

Ich werde die angekündigte Umkehrung der Fragerichtung in einigen eher locker aneinander gereihten Aspekten (weniger in Thesen) zu formulieren versuchen um damit eine Grundlage für eine vertiefende Diskussion zu liefern. Ich muss dabei betonen, dass ich diese Überlegungen nicht als Rechtstheoretiker und auch nicht als Soziologe anstelle, sondern als ein (durchaus auch philosophisch und soziologisch interessierter und vorgebildeter) Sprachwissenschaftler und Sprachtheoretiker, der eingesehen hat, dass es nicht weiterführt, sich in das Schneckenhaus einer rein fachinternen Perspektive auf die Rechtssprache zurückzuziehen. Dass echte Interdisziplinarität eine schwere Zumutung für alle beteiligten Seiten ist, diese Erfahrung wird dabei vorausgesetzt.

2.

1. Das Recht ist eine gesellschaftliche Institution, deren dominanter Handlungsmodus der Modus des Entscheidens ist. Alle anderen, z. B. in Soziologie und Philosophie häufig genannten Wesenszüge des Rechts, wie etwa die häufig bemühte Aufgabe, „gesellschaftlich allgemeine und anerkannte Regeln des Verhaltens“ zu formulieren und durchzusetzen, sind aus dieser Grundfunktion abgeleitet. Das Ausgangsproblem jeder rechtlich zu behandelnden Situation ist also nicht: „Darf ich meinen Bruder erschlagen?“ (der Kasus Kain und Abel) oder „Darf ich meinem Nachbarn seine Ziege wegnehmen“, sondern: Was passiert in einer Gesellschaft, wenn A den B erschlägt oder A dem B seine Ziege wegnimmt.

Vorausgesetzt ist also eine gesellschaftliche Konfliktsituation und das Bedürfnis nach einer Lösungsstrategie. Natürlich impliziert jede Lösungsstrategie den Verweis auf gesellschaftliche Werte (nach dem Muster: Wenn ab jetzt jeder A jedem B seine Ziege oder anderes wegnehmen darf, ohne dass dies gesellschaftliche Konsequenzen hat, dann geht das Institut des Eigentums unter. Also existiert dann, wenn aus dem Handeln des A ein Problem des gesellschaftlichen Zusammenlebens entsteht, in dieser Gesellschaft offenbar ein Institut wie Eigentum, das es offenbar zu schützen gilt); diese gesellschaftlichen Werte sind jedoch, zumindest als sprachlich ausformulierte Wertsätze bzw. Sollenssätze, sekundäre Rationalisierungen einer grundlegenden gesellschaftlichen Handlungs- und Lebensform.

Gesellschaften kommen zur Lösung ihrer Konflikte offenbar, wie man am angelsächsischen Case-Law sieht, ganz gut ohne ein überdeterminiertes System von abstrakten Sollenssätzen (vulgo: Normformulierungen) aus. Es ist die Spezialität der kontinentalen (französischen und deutschen) Rechtssysteme, das Heil in einer die Einheitlichkeit von Rechtsentscheidungen verbürgen sollenden Systematik von Sollenssätzen (also in Gesetzen) zu suchen.

2. Gesetzestexte sind demnach Sammlungen sprachlicher Formulierungen, die (je nach Gusto) die Funktion haben, Einheitlichkeit und Verlässlichkeit von Rechtsentscheidungen herbeizuführen, zu unterstützen oder zu garantieren.

Ebenso wenig wie es ein Zufall ist, dass das heutige kontinentale Recht in seinen Grundgedanken wesentlich geprägt ist von Autokraten im Stile eines Napoleon, ist es ein Zufall, dass es im Kern obrigkeitsstaatliche Züge trägt (dass diese Obrigkeit mittlerweile in den meisten Ländern dieser Rechtstradition demokratisch legitimiert ist, verdeckt diesen Geburtsfehler nur, schafft ihn aber nicht aus der Welt).

Eine mögliche Lesart der Funktion von Gesetzestexten in einem Rechtssystem des bei uns geltenden Typus ist daher: Sie sollen garantieren bzw. erzwingen, dass die aufgrund der zentralen gesellschaftlichen Sollenssätze ergangenen Rechtsentscheidungen nach einem einheitlichen, vom Gesetzgeber vorgegebenen Muster erfolgen. Ziel dieser Funktionsgebung ist, ganz klar erkennbar, die Kontrolle der konkreten rechtlichen Einzelentscheidungen bis in die untersten Instanzen und kleinsten Fälle hinein.

Die Rede vom „Wortlaut des Gesetzes“ und dem „Wortlaut als Grenze der Auslegung einer Rechtsnorm“ bekommt nur vor diesem Funktionshintergrund ihren Sinn: Die im Gesetzestext festgeschriebene, kodifizierte Normformulierung soll Garant sein der einheitlichen und sich am sog. „Willen des Gesetzgebers“ orientierenden Rechtsentscheidung.

3. Die zentrale rechtslinguistische Frage lautet daher in Rechtssystemen des normtextbasierten Typs: Kann eine sprachliche Formulierung es leisten, die Einheitlichkeit von Rechtsentscheidungen in einer Vielzahl von zeitlich zum Teil weit auseinander liegenden Entscheidungssituationen mit divergierenden lebensweltlichen Detailmerkmalen zu garantieren. Oder anders gefasst: Was ist notwendig (muss hinzukommen), damit eine sprachliche Formulierung dies leisten kann?

Die aufmerksamen Leser werden gemerkt haben: Erst an diesem Punkt der Überlegungen kommen die üblichen rechtslinguistischen Fragestellungen ins Spiel. Die sich aufzwingende nächste Frage ist nämlich: Wie funktionieren sprachliche Formulierungen (also Texte und ihre Bestandteile) in gesellschaftlichen Lebenszusammenhängen, und: können sie (allein, oder wenn nicht: zusammen mit welchen Faktoren) die Leistungen erbringen, die ihnen offenbar von unserem Rechtssystem und der dahinter stehenden Rechtsidee (und -ideologie²) aufgebürdet werden?

² Notwendige Anmerkung: Ich verwende den Begriff „Ideologie“ hier wertneutral, etwa so, wie ihn der Wissenssoziologe Karl Mannheim in den 30er Jahren geprägt hat.

4. Die für den Fortgang der Überlegungen grundlegenden sprachtheoretischen, texttheoretischen und verstehenstheoretischen Voraussetzungen kann ich (wegen der Begrenztheit des zur Verfügung stehenden Raumes) nur in einem stark gerafften Potpourri darbieten:

(1) Jeder Text existiert zunächst nur als sprachliche Ausdrucksform („Textformular“ nannte dies S. J. Schmidt vor seiner radikal-konstruktivistischen Phase). Zu einem bedeutungstragenden Text in vollem Sinne wird er nur in sinnfüllenden Akten der Textrezipienten. Daraus folgt: Jeder Text ist auslegungsfähig und vor allem auslegungsbedürftig.

(2) Jedes Textformular kann nur auf der Grundlage einer bestimmten Wissensbasis mit Sinn gefüllt werden. Das heißt: Keine sprachliche Formulierung ist ohne Bezug auf eine bestimmte Wissensbasis verstehbar bzw. verständlich; dieser Bezug muss vom Textrezipienten bzw. -anwender immer erst hergestellt werden (z. B. durch eigene kognitive Akte in Form von Inferenzen/Schlussfolgerungen). Ein Text hat damit erst dann „Bedeutung“ in vollem Sinne, wenn er in eine vorausgesetzte Wissensbasis eingefügt (durch sie plausibilisiert) ist.

(3) Jeder Schrifttext, der über einen längeren Zeitraum hinweg existiert und benutzt wird, erhält eine Auslegungsgeschichte (Juristen und Theologen nennen dies: Dogmatik). Jede Auslegungsgeschichte hält eine Mehrzahl an möglichen Textdeutungen parat, zwischen denen sich ein Textanwender (z. B. ein juristischer Entscheider) entscheiden muss.

(4) Bei der Interpretation von Texten (vor allem bei zentralen gesellschaftlichen Texten, wie z. B. Gesetzestexten) muss mit dem Problem der Mehrfachadressierung gerechnet werden. Das heißt, es ist nicht von vornherein garantiert, dass die Formulierungen z. B. eines Gesetzestextes allein aus der Perspektive der funktionalen Aufgabe eines Rechtsentscheiders heraus gestaltet wurden. Zum Beispiel könnte eine Orientierung der Textformulierung an sekundären Adressaten und Zwecken (wie etwa an der sog. „Allgemeinverständlichkeit“ für juristische Laien) zu Defiziten bei der zentralen Funktionalität hinsichtlich der Entscheider führen.

(5) Gesetzestexte haben nicht vorrangig die Funktion der „Informationsübermittlung“, sie haben noch nicht einmal allein oder vorrangig die Funktion, ihre Deutung eindeutig festzulegen; sie haben häufig viel eher die Funktion, semantische Interpretationsspielräume in gewissen Grenzen zu eröffnen und damit die Funktionalität des Textes im Hinblick auf unterschiedliche Entscheidungssituationen und Lebensweltsachverhalte offenzuhalten.

(6) Die häufig geforderte, zur Erreichung der institutionellen Ziele der Rechtstexte notwendige Verfahrensfestigkeit der Gesetzessprache wird weniger über semantische Eindeutigkeit in einem naiven informationstheoretischen Sinne erreicht; sie wird vielmehr durch die Etablierung einer institutionell gebundenen Auslegungs- und Anwendungspraxis der Gesetzesformulierungen und -begriffe angestrebt, deren Ausdruck und Ergebnis die sog. juristische Dogmatik ist.

5. Nach diesem texttheoretischen Einschub komme ich zu der zentralen rechtslinguistischen Frage: Wie wird das der funktionalen Zweckgebung von Gesetzestexten in unserem Rechtssystem entsprechende Ziel der Verfahrensfestigkeit von

Rechtsentscheidungen verwirklicht und welche Rolle spielen dabei die sprachlichen Eingangsdaten (also die Gesetzesformulierungen)?

Aus der Art meiner Fragestellung dürfte deutlich geworden sein, dass ich – wie die anderen Mitglieder meines Arbeitskreises – davon ausgehe, dass die Normtextformulierungen nur ein bestimmter Teilaspekt unter der Gesamtheit der Eingangsdaten sind, die einen rechtlichen Entscheidungsprozess prägen. Wichtig ist dabei, dass am Anfang einer Entscheidungssituation nicht die Normtexte stehen, sondern ein vorliegender Entscheidungsfall. Im Hinblick auf diesen Fall werden die Rechtstexte, die zu seiner Lösung herangezogen werden, zu allererst ausgewählt und zu einem „Entscheidungstext“ (eigentlich eher einer Textmenge) zusammengestellt. (Dass die Fallelemente häufig schon im Vorverfahren durch juristisch gebildete Beteiligte juristisch vorgeprägt und vordefiniert wurden, ändert am – auf den Einzelfall bezogenen – Primat der Entscheidungssituation gegenüber dem Rechtstext zunächst nichts.)

6. Nach einem gängigen, gerade auch unter Juristen und Rechtstheoretikern sehr beliebten Missverständnis verfügen sprachliche Zeichen über mehr oder weniger feste und verbindliche Bedeutungen. Die Konstitution von eindeutigen bzw. in ihrer Bedeutung festgelegten Sätzen und Texten aus diesen Zeichen erscheint dann (ganz im Sinne des auch in der Linguistik beliebten Kompositionalitätsprinzips) lediglich als eine Frage der Formulierungstechnik (in lexikalischer, syntaktischer und textstilistischer Hinsicht).

Glauben Vertreter dieser Position daran, es gebe grundsätzlich überhaupt die Möglichkeit eindeutiger Sätze, so scheint das Grundproblem der Rechtssprache und des normtextfixierten Rechtssystems gelöst: Wo der Gesetzgeber seinen Willen in eindeutigen und zweifelsfrei zu interpretierenden Sätzen ausdrücken kann, da wird der Rechtsentscheider zu einem bloßen Rechtsanwender, muss dem vom „bouche de la loi“ (Montesquieu) ausgesprochenen Rechtsbefehl nur noch „wörtlich“ folgen. Er wird mithin zum „Subsumtionsautomaten“.

Diese Automatenillusion der Rechtsprechung (die in den siebziger Jahren in einem ersten und spektakulär gescheiterten Versuch einer interdisziplinären Zusammenarbeit von Linguisten und Juristen tatsächlich einmal explizit umzusetzen versucht wurde) scheitert indes hart an der sprachlichen Wirklichkeit. Dies hat Gründe, die mit den vorhin skizzierten sprach- und texttheoretischen Grundannahmen eng zusammenhängen.

7. Sprachliche Zeichen und die aus ihnen bestehenden Sätze und Texte müssen, um ihre Funktion erfüllen zu können, in den kognitiven bzw. epistemischen Horizont eines verstehenden Individuums eingefügt werden. Diese Einfügung ergibt sich als eine Mischung aus quasi automatisierten, selbstverständlichen und unhinterfragten Aktualisierungen von Wissenselementen einerseits und aktiven, bewussten oder teilbewussten Inferenzen und Kontextualisierungsleistungen andererseits, als den zwei Polen eines kontinuierlichen Spektrums von epistemischen Realisierungsmodi.

Stets handelt es sich aber um Leistungen der Wissensaktivierung und Kontextualisierung der beim Textrezipienten einlaufenden Sprachdaten im Rahmen der bei

ihm verfügbaren Wissensrahmen und deren Konstellation. Damit verbunden ist die unhintergehbare Einsicht in den strikt subjektiven Charakter jeder Textdeutung. Da eine Einheitlichkeit der verfügbaren Wissensrahmen und Konstellationen vorab niemals garantiert werden kann (und aufgrund der lebensgeschichtlichen Divergenzen der einzelnen verstehenden und sprechenden Individuen tatsächlich eher höchst unwahrscheinlich ist), kann von einer vorab garantierten Eindeutigkeit der Textinterpretation und Bedeutungskonkretisierung ebenfalls niemals gesprochen werden.

Nur nebenbei bemerkt: Hier liegt auch das eigentliche Problem der sog. Verständlichkeitsproblematik. Die notwendigerweise differierenden Wissensrahmen von Fachleuten und Laien lassen es prinzipiell nicht zu, dass ein und dieselbe Textformulierung zu identischen Leistungen der Wissensaktivierung bei beiden Rezipientengruppen führt, solange die bei ihnen jeweils aktivierten Wissensrahmen und ihre Konstellationen aufgrund des unterschiedlichen Kenntnisstands weit auseinander klaffen.

Wenn der Gesetzgeber, wie es ja offenbar bei Allgemeinen Versicherungsbedingungen und ähnlichen Textsorten geschehen ist, an eine hochgradig rechtlich relevante Textgruppe bzw. -sorte die Anforderung stellt, dass ihre Formulierungen zugleich für die juristischen Laien vollends verständlich sein müssen, so überfrachtet er die Sprache mit widersprüchlichen Forderungen, die von sprachlichen Formulierungen schlichtweg nicht gleichzeitig erfüllt werden können. Von solchen Illusionen (auch wenn sie gesetzlich gestützt und hoch populär sind) sollte man sich frühzeitig verabschieden, weil sie auf sprachtheoretisch begründbaren Aporien beruhen.

8. Natürlich tritt bei diesem Stand der Überlegungen die Frage auf: Was garantiert dann, wenn all dies richtig ist, es also keine vorab verbürgte Eindeutigkeit sprachlicher Zeichenketten geben kann, das zweifellos ja vorkommende Gelingen sprachlicher Kommunikation? Darauf kann es nur eine, vielleicht zunächst etwas zu simpel erscheinende Antwort geben: die Einheitlichkeit bzw. weitgehende Entsprechung der Lebensverhältnisse und damit der Bildungsgänge und Wissenshorizonte der Individuen.

Für die zu lösenden rechtslinguistischen Grundlagenfrage ergibt sich daraus folgende Konsequenz: Wenn Gesetzestexte und andere Rechtstexte die Funktion haben, eine tendenzielle Einheitlichkeit und darum Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit von Rechtsentscheidungen zu gewährleisten, dann ist diese Gewährleistungs-Leistung ganz offensichtlich tatsächlich an die unterstellte Einheitlichkeit einer Interpretationsgemeinschaft bzw. angezielten Adressatengemeinschaft in epistemischer Hinsicht delegiert. Unterstellt wird also vorab (und möglicherweise kontrafaktisch) ein weitgehend einheitlicher Wissenshorizont bei den Interpreten und Anwendern des Gesetzestextes.

9. An dieser Stelle ist eine Rückbesinnung auf die institutionellen Rahmenbedingungen des Rechts und der Rechtstexte notwendig. Wir erinnern uns: Das Grundproblem des Rechts ist das Vollziehen von Entscheidungen in gesellschaftlichen

Konfliktfällen. Die Gesetzestexte sollen die Verlässlichkeit und Einheitlichkeit dieser Entscheidungen garantieren helfen.

Hier ist es nun unabdingbar, vorab zu klären, welche Merkmale der Handlungstyp „Entscheiden“ aufweist, und ob daraus Konsequenzen für das rechtslinguistische Grundproblem erwachsen.

Jeder Rechtsentscheidung geht ein Konfliktfall voraus (ohne Konflikt gibt es keine Notwendigkeit, eine Entscheidung zu fällen, oder, in anderer Lesart: Ohne Konflikte gibt es kein Recht, keine Notwendigkeit, keinen Bedarf für eine solche gesellschaftliche Institution). Was ist ein Konflikt? Ein Konflikt ist das Aufeinanderprallen zweier divergierender Interessen (z. B. desjenigen, der die Ziege behalten bzw. wiederhaben will, und desjenigen, der sie sich angeeignet hat). Mit anderen Worten: Jede rechtliche Entscheidungssituation ist von Anfang an belastet mit einem Konflikt divergierender Interessen. Damit ist aber auch alles, was an der Entscheidungshandlung dranhängt, alles, was darauf hinführen soll oder mit ihr zusammenhängt, von diesem Konflikt von Interessen berührt.

Welche Konsequenzen hat dies nun für die rechtslinguistischen Überlegungen?

10. Wir hatten gesehen, dass „Bedeutung“ einer Sprachformulierung heißt, dass Rezipienten des Textformulars in der Lage sind, dieses durch seine Einordnung in ein Geflecht vorgegebener Wissens Elemente und -rahmen mit Sinn zu füllen. Ich bin vorhin davon ausgegangen, dass diese Bedeutungskonkretisierung teils unbewusst-automatisch, teils bewusst oder halb bewusst im Zuge von Inferenzen seitens der Rezipienten geschieht. Inferenzen sind kognitive Leistungen der Rezipienten, die letztlich auf Handlungen (wenn man so will, eine Art „geistiger Handlungen“) zurückgeführt werden können. Handlungen sind nun einer Zahl von Rahmenbedingungen und Einflussfaktoren ausgesetzt. Unter diesen Einflussfaktoren zählen diejenigen, die mit dem Begriff „Interessen“ umschrieben werden, zu den wichtigeren Faktoren.

Mit anderen Worten: Inferenzen, auch solche im Prozess des Verstehens bzw. der Deutung sprachlicher Zeichenketten bzw. Texte, können durch Interessen geleitet sein und sind es auch häufig.

Liegt nun, wie im juristischen Entscheidungsprozess, eine Textgebrauchssituation vor, in der ohnehin Interaktionspartner mit konfligierenden Interessen aufeinander treffen, dann ist es nahe liegend, dass dieser Interessenkonflikt sich auch auf die im Rahmen der Textinterpretation zu vollziehenden kognitiven bzw. epistemischen Leistungen auswirkt. Mit anderen Worten: In rechtlichen Entscheidungssituationen ist jede Bedeutungskonkretisierung eines hierfür relevanten rechtlichen Textes grundsätzlich und von allem Anfang an den konfligierenden Interessen der beteiligten Parteien ausgesetzt.

Dies kann man auch so ausdrücken: Es ist ein Grundmerkmal und eine Wesenseigenschaft jeder rechtlich determinierten Sprachgebrauchssituation, dass alles, was dazu gehört (also auch und gerade die Konkretisierung der Bedeutungen der Sprachbestandteile) dem notwendig anzusetzenden und vorgängigen Konflikt der Interessen unterworfen ist. Dies unterscheidet die rechtliche Sprachgebrauchssituation von anderen Situationen des Alltagslebens, für die eher das vorab gegebene Einverständnis-Sein typisch wäre. Auch daraus erhellt, dass eine Rechtslinguistik

nicht in einer bloßen Anwendung der meist alltagssprachlich orientierten Sprachtheorien erfolgen kann.

11. All dies hat nun entscheidende Auswirkungen auf die Beurteilung der Funktion und Leistung der Sprachbestandteile (d. h. vor allem der Gesetzestexte) im Rechtsfindungsprozess. Erinnern wir uns dazu noch einmal an den Beginn der Überlegungen: Die Rechtstexte (vor allem die Gesetze) sollen gemäß der rechtstheoretischen Fiktion des kontinentalen Rechtssystems die Funktion haben, die Einheitlichkeit und Verlässlichkeit des Entscheidungsfindungsprozesses zu erreichen. Wenn in jeder Entscheidungssituation aber notwendigerweise konfligierende Interessen auftreten, und diese Interessen sich auch auf die Bedeutungsfindung hinsichtlich der zentralen, das Verfahren leiten und präterminieren sollenden Rechtstexte erstrecken, dann können die Texte die ihnen von der rechtstheoretischen Fiktion zugedachte Gewährleistungs- und Sicherungsfunktion als solche oder allein nicht mehr erfüllen.

Mit anderen Worten: Unser Rechtssystem lebt mit einer Fiktion, die sprachtheoretisch jeder Grundlage entbehrt.

Dies wirft nun sofort die Frage auf: Wenn es also nicht der Rechtstext ist, der die Einheitlichkeit des Entscheidungsfindungsprozesses (konkret als dessen Voraussetzung: Die Einheitlichkeit der Bedeutungskonkretisierung) garantieren kann, wodurch wird diese tendenziell tatsächlich beobachtbare Einheitlichkeit bzw. Verlässlichkeit dann hergestellt?

12. Darauf kann es eigentlich auch nur eine Antwort geben: Durch die faktisch immer wieder hergestellte Konvergenz der Entscheidungshandlungen.

Man muss dann natürlich fragen: Wie kommt diese Konvergenz zustande, wenn sie schon nicht von den Rechtstexten als solchen garantiert bzw. herbeigeführt werden kann?

Die Antwort auf diese Frage ist komplex und führt tief in die institutionellen, letztlich nur soziologisch zu klärenden Rahmenbedingungen der Institution Recht hinein.

Ich kann dazu an dieser Stelle nur schlagwortartig einige Aspekte benennen:

(1) Wenn rechtliches Entscheiden gleichbedeutend mit dem Lösen von interessengebundenen Konflikten ist, dann hat dies zur Konsequenz, dass letztlich immer einem der konfligierenden Interessen der Vorzug gegenüber dem oder den anderen gegeben wird. Im Strafrecht ist dies noch relativ einfach: Dominant ist stets das Eigeninteresse der Institution (bzw. der Gesellschaft oder des Staates, als deren Handlanger die Institution Justiz fungiert). Stichworte wie Strafbedürfnis, Gleichheitsprinzip, Generalprävention und Ähnliches benennen solche Interessenlagen.

Im Privatrecht ist dies insofern scheinbar schwieriger, weil hier die Justiz ja als Entscheider zwischen konfligierenden Privatinteressen, die per se nichts mit den Interessen der Institution zu tun haben, fungieren soll. Aber auch hier wirken sich die institutionseigenen Interessen als zentrale Bedingungsfaktoren des Entscheidungsfindungsprozesses aus. Bekannt ist zunächst einmal das Eigeninteresses-

se der Institution, nicht entscheiden zu müssen. Deshalb ist bei den Zivilrichtern zu Recht der Vergleich das beliebteste Konfliktbeendigungsinstrument.

(2) Ist eine Entscheidung nicht zu umgehen, dann ist diese durch institutionelle Faktoren gesichert, die zunächst einmal relativ sprach- bzw. textfern erscheinen, aber dennoch elementare Auswirkungen auf die Bedeutungskonkretisierung der Rechtstexte haben können. Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Instanzenzug. Ein Richter, der ein zivilrechtliches Urteil zu fällen hat, sollte tunlichst sein Urteil so gestalten (z. B. die dafür benötigten Rechtstexte so auslegen), dass sie nicht sofort wieder von der nächsthöheren Instanz aufgehoben werden. Hier greift der wichtige Faktor „herrschende Meinung“ (in Gesetzeskommentaren gerne mit „hM“ abgekürzt). Die Institution hat wegen der Begrenztheit der personellen, zeitlichen und materiellen Ressourcen ein vitales Interesse daran, dass an jedem Entscheidungsfindungsprozess so wenig Instanzen wie möglich beteiligt sind. Dies entspricht zwar zunächst nicht dem Eigeninteresse des einzelnen Richters, dessen Hauptinteresse es wohl zunächst ist, seinen Schreibtisch leer zu bekommen. Doch verfügt die Institution über die Mittel, dem einzelnen Agenten deutlich zu machen, dass es nützlicher für ihn ist, das übergeordnete Interesse der Institution auch in seinem eigenen Entscheidungshandeln zu befolgen. Eines dieser Mittel sind die beruflichen Gratifikationen (die mit Gehalt, Ansehen und anderen Belohnungsinstrumenten verbunden sind) wie z. B. beruflicher Aufstieg vs. Stagnation usw.

All dies führt dazu, dass die Institution letztlich doch so etwas wie ein einheitliches Interesse ausbildet, an dem die einzelnen Agenten der Institution partizipieren. Sprachlicher bzw. epistemischer Ausdruck dieses einheitlichen Institutionsinteresses ist die sog. „herrschende Meinung“ zu Entscheidungsproblemen und darin vor allem auch Gesetzesauslegungen. Die sog. juristische Dogmatik umfasst die Texte (Gerichtsurteile, Gesetzes- und Urteils-Kommentare, höchstrichterlich anerkannte wissenschaftliche Literatur), in denen diese herrschende Meinung sprachlich festgehalten ist.

13. Man kann diese Erkenntnisse (so es denn solche sind und nicht bloß rechtslinguistische Allerweltsweisheiten) auch so zusammenfassen: Die Aufgabe der Vereinheitlichung und Verlässlichkeit der Rechtsentscheidungen und, diese vorbereitend, der Auslegung und Bedeutungsbestimmung von Rechtstexten, Rechtssätzen und Rechtsbegriffen kann nicht an die bloßen sprachlichen Ausdrucksgestalten kodifizierter Normtexte delegiert werden, sondern ist letztlich ein Ergebnis einer sozialen, in diesem Falle institutionell gebundenen und regulierten Praxis der Textdeutung und Textanwendung. Da diese Deutung notwendig an die von den Textrezipienten und -anwendern zu leistende epistemische Konkretisierung und Kontextualisierung des vorliegenden Sprachmaterials gebunden ist, ist sie für Veränderungen offen und unabschließbar.

Mit anderen Worten: Es gibt nicht die eine eindeutige Bedeutung eines Rechtstextes oder -begriffs, die alle folgenden, auf diesem Rechtstext basierenden Rechtsentscheidungen präformieren und quasi deterministisch festlegen kann, sondern es muss immer mit der Veränderbarkeit der Kontextualisierungen und damit der Deutungen gerechnet werden; dies nicht zuletzt deshalb, weil die Deutung der Rechtstexte und -begriffe selbst dem Zugriff divergierender Interessen ausgesetzt ist.

In diesem Zusammenhang kann man sogar fragen, ob man in Hinblick auf den rechtlichen Entscheidungsfindungsprozess überhaupt von einem Primat des Textes über die Deutung reden kann. Oder anders ausgedrückt: Sucht sich der Text (in der Rezeption) die passende Bedeutung, oder wird für eine den Eingangsinteressen entsprechende Deutung der Text zurechtinterpretiert? Ich mag meine Hand nicht dafür ins Feuer legen, dass durchgängig das Erstere der Fall ist.

14. An diesem Punkt angekommen, mag sich noch einmal ein Blick auf die verschiedenen Rechtssysteme lohnen. Auch wenn im angelsächsischen Case-Law Texte ebenfalls eine zentrale Rolle spielen, so kann doch nicht daran gezweifelt werden, dass in diesem Rechtssystem die zentrale gesellschaftliche (oder, wenn man so will, rechtspolitische) Aufgabe der Sicherung einer gewissen Einheitlichkeit und Verlässlichkeit der Rechtsentscheidungen in dem Vertrauen auf die Konvergenz und Weiterentwicklung einer institutionalisierten gesellschaftlichen Praxis aufgehoben³ ist. Damit ist die Sicherung der relativen Beständigkeit der Rechtsprechung sehr viel expliziter, als dies im gesetzefixierten kontinentalen Rechtstypus der Fall ist, an das Vertrauen auf Personen und die Erwartbarkeit ihres Handelns delegiert. Dieses Vertrauen in Personen (das freilich auch im Case-Law durch soziologisch definierbare institutionelle Sicherungen gestützt ist) ist im kontinentalen Rechtstyp sehr viel stärker durch ein vorgebliches Vertrauen in die Festlegungskraft von Texten kaschiert. Doch ist dies freilich nur ein Umweg, denn durch die notwendig von den das Recht entscheidenden Personen zu leistenden epistemischen Konkretisierungs- und Kontextualisierungsakte bezüglich der kodifizierten sprachlichen Ausdrucksketten und durch die von diesen vollzogenen Inferenzen erhält das zufällige und personendominierte Element auch wieder in die kontinentale Rechtspraxis Einzug.

Die in Bezug auf die zentralen Rechtstexte entwickelte Dogmatik, die dieses Element des Zufälligen und Personenabhängigen bändigen soll, ist dann freilich nicht weniger komplex und kompliziert als das Geflecht der im angelsächsischen Case-Law so zentralen Vorgänger-Urteile und Analogien.

15. Hieraus resultiert dann ein Umstand, der für alle Verständlichkeitsbemühungen in Bezug auf Rechtstexte entscheidend ist: Rechtstexte entfalten ihre für die Zwecke der Institution relevanten Bedeutungen im Kontext der für ihre Auslegung und Anwendung ausschlaggebenden fachspezifischen Wissensrahmen. Über diese Wissensrahmen verfügen die juristischen Laien nicht, sie können und müssen gar nicht über sie verfügen (weil sie ja sonst selbst zu Fachleuten würden, was bei manchen Betroffenen durchaus tatsächlich der Fall sein mag).

Diese Divergenz zwischen laienhaften und fachlich gelenkten Kontextualisierungen von Rechtsformulierungen kann auch durch eine noch so ausgefeilte Formulierungstechnik nicht restlos beseitigt werden. Das deutsche Strafrecht ist ein recht anschauliches Beispiel dafür, wie sich hinter Formulierungen von oft ergreifender

³ Die juristischen Redakteure meinten, hier sei eine Erklärung des philosophischen Sprachgebrauchs angebracht: „Aufgehoben“ ist hier im hegelschen Sinne der Bewahrung und Befestigung verwendet.

Schlichtheit ein Höchstmaß an rechtlich-fachlicher Differenziertheit und Komplexität (und damit Diffizilität) verbergen kann.

Jede Formulierung, und mag sie den Vertextungstechnikern zunächst auch noch so eindeutig und einfach erscheinen, wird in unserem Rechtssystem über kurz oder lang eine Auslegungsgeschichte erhalten. Dafür sorgt schon die vorhin beschriebene, dem Recht und Rechtsfindungsprozess als solchen notwendig eingeschriebene Divergenz der Interessen. Jeder Jurist oder Nichtjurist, der schon einmal mit einem Konflikt über die Anwendung von (häufig ja von Laien formulierten) Vertragsbestimmungen konfrontiert wurde, weiß, dass jede auch scheinbar noch so alltagsprachnahe Formulierung im Konfliktfalle unterschiedlichen bis gegensätzlichen Auslegungen ausgesetzt sein kann.

Zum Wissen um die Bedeutung eines Rechtstextes gehört dann eben nicht nur die Kenntnis der sprachlichen Ausdrucksketten und der deutschen Standardsprache, sondern zugleich entscheidend und notwendigerweise mindestens die Kenntnis der Auslegungs- und Rechtsentscheidungsgeschichte in Hinblick auf diesen Text.

Erst die in der Dogmatik notifizierte Entscheidungs- und Rechtsanwendungsgeschichte kann jene relative und immer nur zeitweise sich einstellende Verlässlichkeit und Einheitlichkeit der juristischen Entscheidungstätigkeit herstellen, von der die idealistischen Ideologen (hier ganz im neutralen Sinne verstanden) der der Begriffsjurisprudenz verpflichteten deutschen Rechtsidee immer meinten, sie verdanke sich dem kodifizierten Rechtstext selbst.

Die zentrale Rolle der gesellschaftlichen Praxis für dasjenige, was „Text“, „Textbedeutung“, „Bedeutungskonkretisierung“ oder „Textauslegung“ heißt, kann durch keine wie auch immer geartete Rechtstheorie und Sprachtheorie aus der Welt geschafft werden. Dies ebenso wenig wie der unvermeidliche Rest an Unvorhersehbarkeit bei der Deutung und Interpretation, der bei jeder etwas komplexeren sprachlichen Formulierung verbleibt, die in die Welt hinausgelassen wird.

Literatur:

Busse, Dietrich (1992): *Recht als Text. Linguistische Untersuchungen zur Arbeit mit Sprache in einer gesellschaftlichen Institution.* Tübingen.

- (1993): *Juristische Semantik. Grundlagen der juristischen Interpretationstheorie in sprachwissenschaftlicher Sicht.* Berlin.

Christensen, Ralph J. (1989): *Was heißt Gesetzesbindung? Eine rechtslinguistische Untersuchung.* Berlin.

Jeand'Heur, Bernd (1989): *Sprachliches Referenzverhalten bei der juristischen Entscheidungstätigkeit.* Berlin.

Müller, Friedrich (Hrsg.) (1989): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik. Interdisziplinäre Studien zu praktischer Semantik und Strukturierender Rechtslehre in Grundfragen der juristischen Methodik.* Berlin.

Müller, Friedrich / Wimmer, Rainer (Hrsg.) (2001): *Neue Studien zur Rechtslinguistik* Berlin.

Wimmer, Rainer (Hrsg.) (1998): *Schwerpunkt: Sprache und Recht. = Sprache und Literatur in Wissenschaft und Unterricht* 29, Heft 81, 1998, S. 24 - 47.